

Abstract

zur Masterarbeit „Stalking im Kontext mit den Betroffenen – Entstehung, Auswirkungen, Schutz“ von Dominique Best (2006)

Die vorliegende Masterarbeit setzt sich mit dem Thema obsessiver Verfolgung, Belästigung und Bedrohung einer anderen Person gegen deren Willen auseinander (sog. Stalking), dessen Problematik bisher – soweit es den wissenschaftlichen Forschungsstand in Deutschland betrifft – noch in den Anfängen steckt. Anhand von Ergebnissen zur Erforschung und empirischen Erfassung von Stalking in Deutschland wird deutlich, daß Stalking auch hierzulande ein erhebliches und ernstzunehmendes Problem darstellt. Zielstellung dieser Arbeit ist, neben der Einführung in die Thematik des Phänomens Stalking, geeignete Interventionen und Möglichkeiten aufzuzeigen, um die in der Bundesrepublik Deutschland noch überwiegend defizitäre Vorgehensweise im Umgang mit Stalking-Opfern zu verbessern.

Aufgrund der Bemühungen des deutschen Gesetzgebers, der kriminalpolitischen Forderung nachzukommen, Stalking als Kriminalunrecht in das Strafrecht einzustellen, wird untersucht, ob das Strafrecht für die Opfer von Stalking die richtige und angemessene Antwort auf Stalking-Verhalten darstellen kann. Hierzu wird auf die Problematik der Implementation kriminalpolitischer Programme eingegangen, wobei der Prozess der Programmentwicklung nach *Renate Mayntz* den theoretischen Bezugsrahmen der vorliegenden Arbeit bildet. Insoweit hat – unter Zugrundelegung wissenschaftlicher Grundsatzliteratur – eine Auseinandersetzung mit der Definitionsproblematik von Stalking, den Erscheinungsformen und Problemen der Kategorisierung sowie dem Kontext von Stalking zu erfolgen. Nach den Auswertungen empirischer Studien können die Auswirkungen von Stalking auf die Opfer vielfältig und traumatisch sein und zudem die Lebensführung der Betroffenen konkret beeinflussen. Dem Schutz des Stalking-Opfers dienen derzeit kriminalisierte Verhaltensweisen, die im Kontext von Stalking auftreten können. Völlig unstrittig sind Tatbestände des Strafgesetzbuches (StGB), die durch einzelne Stalking-Verhaltensweisen verwirklicht werden können, vorhanden. Allerdings erfordert Stalking die Bewertung eines komplexen Handlungsverlaufes und stellt somit nicht „eine“ Handlung im klassisch strafrechtlichen Sinne dar; insofern besteht ein Widerspruch zu der bisherigen Subsumtionspraxis von Polizei und Justiz. Diese Feststellung weist zugleich auf die mit Schaffung eines Stalking-Straftatbestandes verbundenen Probleme hin, da ein eigenständiger Stalking-Straftatbestand in einem Spannungsverhältnis steht. Einerseits muss das Gesetz verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen, andererseits soll der Tatbestand die vielfältigen Erscheinungsformen des Stalking umfänglich erfassen. In beiderlei Hinsicht muss der neue Straftatbestand „Stalking“ in § 238 StGB als unvollkommen bezeichnet werden. Als Fazit bleibt festzuhalten, daß allein die Schaffung eines Stalking-Straftatbestandes allenfalls zur Verstärkung des allgemeinen Sicherheitsgefühles führt, einen wirklich effektiven Opferschutz jedoch nicht zu gewährleisten vermag. Daher sollte der deutsche Gesetzgeber angehalten werden, sich mit alternativen Hilfsprogrammen auseinanderzusetzen.